

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 02 vom 11.02.2021

12. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Planfeststellung für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) inkl. Ersatzneubau DB Brücke und Zentralbauwerk von km 76+824,000 bis km 78+680,00 im Zuge der A 3 sowie von km 41+600,000 bis km 44+000,00 im Zuge der A 40 einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen	1-6
2	Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „PFA 2.1 Friedrichsfeld, ABS 46/2 Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“, Bahn-km 21,100 bis 23,531 der Strecke 2270 Oberhausen – Emmerich – (NL) in der Stadt Voerde	6-7

**Planfeststellung für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)
inkl. Ersatzneubau DB Brücke und Zentralbauwerk
von km 76+824,000 bis km 78+680,00 im Zuge der A 3
sowie von km 41+600,000 bis km 44+000,00 im Zuge der A 40
einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**

auf dem Gebiet

- **der Stadt Duisburg, Gemarkung Duisburg**
- **der Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Speldorf/Saarn**
- **und der Stadt Voerde, Gemarkung Möllen**

Vorhabenträger:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen | Außenstelle Bochum
Philippstraße 3
44803 Bochum

vormals: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr

Hinweis: Die Autobahn GmbH des Bundes übernimmt die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2021 und tritt gem. § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) in laufende Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein (vgl. Art 90 Abs. 2 GG, Art 143e Abs. 1 GG i. V. m. FernstrÜG und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz).

Die Autobahn GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. den §§ 72 bis 78 des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.11.2020 wurde die Bezirksregierung Münster als zuständige Planfeststellungsbehörde bestimmt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die für den Plan erstellten Gutachten stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 22.02.2021 bis zum 22.03.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellung Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Der dort angegebene externe Link führt auf das Beteiligungsportal „Tetraeder“, über das die Planunterlagen eingesehen werden können.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot **bei der Stadt Voerde** zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

**Stadt Voerde, Rathaus Voerde
Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz
Rathausplatz 20
46562 Voerde
Raum 227**

Der Zugang zu den zur Information zusätzlich ausgelegten Unterlagen erfolgt über eine Terminvergabe. Terminvereinbarung: telefonisch unter 02855-80-0 oder 02855-80-453 oder per Mail (stadtplanung@voerde.de)

**Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:
Montag bis Mittwoch: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr**

Auskunft erteilt:
Stadt Voerde
Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz
Herr Dignaß
Tel.-Nr.: 02855-80-453

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den betroffenen Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur

Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; diese sind verschlüsselt (Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden nicht genannt). In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet. Der Schlüssel kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses bei der jeweiligen Kommune und bei der Bezirksregierung Münster eingesehen werden.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 22.04.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Stadt Voerde (Niederrhein), Rathaus Voerde – Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Raum 227, Rathausplatz 20, 46562 Voerde Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de;
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 22.02.2021 bis 22.04.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen über das Beteiligungsportal „Tetraeder“ erfolgen. Das Portal ist erreichbar über folgenden Link:

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Straße

Stichwort:

Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40)

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW) treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Es wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Autobahn GmbH	18.12.2020
1a	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Büro Grünplan, Dortmund	Dez. 2020
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	Büro Grünplan, Dortmund	Nov. 2020
17.1	Immissionstechnische Untersuchung zum Verkehrslärm	ISU-Plan, Berlin	18.12.2020
17.2	Luftschadstoffgutachten	Büro Lohmeyer GmbH, NL Dorsten	März 2020
18.11	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	Büro Froehlich & Sporbeck, Bochum	02.11.2020
19.1	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	Büro Grünplan, Dortmund	Sept. 2017
19.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Büro Grünplan, Dortmund	Dez.2020

19.3	Artenschutz	Ökoplan – Institut für ökologische Planungshilfe, Berlin und Oldenburg	Jan. 2018 – Dez. 2020
22	Verkehrsuntersuchung zum Um- und Ausbau des Autobahnkreuzes Kaiserberg, Prognose 2030	Ingenieurgesellschaft Stolz GmbH, Neuss	Sept. 2018

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Bei der Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) sind die betroffenen Personen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang wird auf die „Datenschutzhinweise Planfeststellungsverfahren“ verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/datenschutz/25/index.html> aufgerufen werden können.

11.02.2021

Stadt Voerde (Niederrhein), den 11. Februar 2021

gez. Haarmann

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „PFA 2.1 Friedrichsfeld, ABS 46/2 Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL“, Bahn-km 21,100 bis 23,531 der Strecke 2270 Oberhausen – Emmerich – (NL) in der Stadt Voerde

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Stadt Voerde gebeten, folgendes bekannt zu machen:

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, vom 16.12.2020, Az. 541ppa/003-2300#003, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbelehrung) in der Zeit vom 02.03.2021 bis zum 15.03.2021 in der Stadt Voerde, Rathausplatz 20, Erdgeschoss, Rathausfoyer, 46562 Voerde während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Er kann während der Dienststunden:

montags bis freitags in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie

montags bis donnerstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Von den Dienststunden abweichende Termine sind möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) **die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache** mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz unter den Rufnummern- 80-0 (Vermittlung) oder 02855 – 80-453 (Herr Dignaß) sowie unter den E-Mail-Adressen stadtplanung@voerde.de oder frank.dignass@voerde.de möglich ist. Sie können dann als Einzelperson die Unterlagen im Foyer des Rathauses einsehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens

der Verwaltung getroffen. Auf die geltenden Corona-Bestimmungen (wie z.B. einzuhaltende Abstandsregeln, das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes sowie die Dokumentation von Kontaktdaten) wird hingewiesen.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Stadt Voerde, den 11. Februar 2021

gez. Haarmann
Bürgermeister